

SATZUNG DES VORARLBERGER LEICHTATHLETIK - VERBANDES

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

- a) Der Vorarlberger Leichtathletik-Verband (VLV) ist die Vereinigung aller Leichtathletik betreibenden Vereine des Bundeslandes Vorarlberg und ist diesen übergeordnet.
- b) Der VLV ist Mitglied des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes (ÖLV) und hat **seinen Sitz in Lustenau.**
- c) Der VLV bekennt sich zum reinen Amateurgedanken und übt seine Tätigkeit ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken und unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen aus. Alle Mittel, die er erwirbt oder die ihm zufließen, werden zur Pflege und Förderung der Vorarlberger Leichtathletik verwendet.

§ 2 VLV Wirkungskreis und Aufgaben des Verbandes

- a) Pflege und Förderung der Leichtathletik in Vorarlberg, Ausschreibung und Übertragung der Vorarlberger Meisterschaften und der ihm vom ÖLV übertragenen Veranstaltungen im Rahmen der Regeln des ÖLV und der IAAF. Unterstützung der sportlichen Bestrebungen der Verbandsvereine und deren Mitglieder.
- b) Regelung und Überwachung des gesamten Vorarlberger Leichtathletik-Betriebes wie Koordinierung aller Veranstaltungen, Genehmigung von Veranstaltungen der angeschlossenen Vereine und von Veranstaltungen, die von Nicht-Vorarlberger Verbänden und Vereinen in Vorarlberg durchgeführt werden, die Anerkennung Vorarlberger Rekorde und die Weiterleitung von österreichischen, Europa- und Weltrekorden an den ÖLV.
- c) Vertretung der Leichtathletik im Bundesland Vorarlberg, deren Verbandsvereine und Mitglieder in leichtathletischen Belangen gegenüber dem ÖLV, der Landesportorganisation (LSO) sowie nach außen
- d) Wahrung der gesellschaftlichen Formen und des sportlichen Benehmens innerhalb und außerhalb des Verbandes unter Mitwirkung der Verbandsvereine.
- e) Einwirkung auf die öffentliche Meinung, insbesondere durch die Massenmedien und durch Fühlungnahme mit den maßgebenden Erziehungsfaktoren des Volkes und vor allem der österreichischen Jugend.

§ 3 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des Verbandes werden aufgebracht:

- a) Durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Gebühren und Abgaben.
- b) Durch Erträgnisse von Veranstaltungen des Verbandes und der Vereine.
- c) Durch allfällige Abgaben anlässlich von Wettkämpfen.
- d) Durch Ordnungs- und Geldstrafen, welche nach der Rechts- und Disziplinarordnung erhoben werden.
- e) Durch Zuwendungen aus dem Ertrag des österreichischen Sporttotos.
- f) Durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im VLV kann jeder Vorarlberger Verein, der Leichtathletiksport betreibt, erlangen, wenn seine Satzung zu denen des VLV nicht in Widerspruch steht.
- b) Der Aufnahmeantrag ist beim VLV einzureichen. Dieser entscheidet nach Überprüfung der vorzulegenden Statuten über die Aufnahme.
- c) Jede rechtskräftige Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Ablehnungsgründe vorzulegen, der sie dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die dem VLV angeschlossenen Vereine sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzungen und den dazu beschlossenen Ausführungsbestimmungen des § 15 an der Willensbildung des VLV teilzunehmen.
- b) Sämtliche Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen die Einrichtung des Verbandes zu benützen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- c) Den Mitgliedern obliegt die Förderung der Verbandsaufgaben. Sie sind insbesondere zur Einhaltung der Satzungen, der im § 15 angeführten Bestimmungen und der von Organen des Verbandes im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse verpflichtet.

Insbesondere haben sie die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge zu leisten und dem VLV für die Beschickung von Länderkämpfen und Vergleichskämpfen einberufenen Athleten zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Durchführung von VLV- oder ÖLV-Veranstaltungen benötigten Kampfrichter und Funktionäre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung eines Vereines sowie durch Auflösung des Verbandes.
- b) Der Austritt eines Vereines kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mittels eingeschriebenem Brief zum Jahresende erfolgen.
- c) Der Ausschluss eines Vereines kann erfolgen:

Bei Verletzung der Satzung des VLV bzw. des ÖLV.

Wegen schwerer Vergehen gegen die Mitgliedspflichten lt. § 5 c.

Wegen schwerer Vergehen gegen die Ordnung des ÖLV, welche Ausführungsbestimmungen zu der Satzung darstellen.

Wenn der Verein mit seinen Zahlungen gegenüber dem VLV länger als 1 Jahr im Rückstand ist.

- d) Jeder rechtskräftige Ausschluss ist dem nächsten Verbandstag unter Bekanntgabe der Gründe vorzulegen. Gegen seinen Ausschluss kann ein Verbandsverein Berufung beim Verbandstag des VLV einlegen. Die Entscheidung des Verbandstages ist je doch dann endgültig.
- e) Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereine sind verpflichtet, allen während der Zugehörigkeit zum VLV entstandenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband nachzukommen, doch haben diese Vereine kein Recht auf das Verbandsvermögen.

§ 7 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter, Kampfrichter und alle beim Verband gemeldeten oder an Veranstaltungen im Bereich des Verbandes teilnehmenden Athleten.

§ 8 Organe des Verbandes

- a) Organe des Verbandes sind:
1. der Verbandstag
 2. der Verbandsvorstand
 3. die Rechnungsprüfer
 4. der Landesverbands-Rechtsausschuss
- b) Ihnen obliegt die Beschlussfassung und Erledigung aller Verbandsangelegenheiten, die nicht dem ÖLV vorbehalten sind.
- c) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen bindend.

§ 9 Der Verbandstag

- a) Der Verbandstag setzt sich aus dem VLV-Vorstand gem. § 10 und den stimmberechtigten Verbandsvereinen zusammen. Er ist das oberste Organ des Verbandes.
- b) Die Verbandsvereine üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter und Vereine am Sitze des Verbandstages nur durch Vereinsangehörige, welche sich mit einer schriftlichen Vollmacht ausweisen müssen, nach den nachstehenden Bestimmungen aus:
- c) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben je 1 Stimme (Stimmen von Vorstandsmitgliedern können nicht übertragen werden). Jeder Verbandsverein hat 1 Grundstimme. Die Zusatzstimmen der Vereine werden nach Leistungskriterien, die vom Verbandstag festzulegen sind, zugeordnet. Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher Verbandsvereine zusammen beträgt jeweils das doppelte der Summe der Grundstimmen der Verbandsvereine.
- d) Vereine, die mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem VLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- e) Die Verbandsvereine und Vorstandsmitglieder müssen vom Verbandsvorstand 2 Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder durch Verlautbarungen einberufen werden. Dazu gehört Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung.

Der Verbandstag findet alljährlich spätestens im Januar statt.

- f) Der Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller möglichen Stimmen beschlussfähig. Sollte er zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig sein, so findet 1 Stunde später ein zweiter Verbandstag mit der gleichen Tages-Ordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.
- g) Die Beschlüsse des Verbandstages sind für den VLV und die Verbandsvereine bindend.
- h) Über Beschluss des Verbandsvorstandes können auch andere, nicht stimmberechtigte Personen dem Verbandstag mit Sitz- und Rederecht beiwohnen. Ihre Anwesenheit ist zu Beginn des Verbandstages vom Vorsitzenden bekannt gegeben. Der Verbandstag kann einzelne Personen über Dringlichkeitsantrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit jederzeit das Sitz- und Rederecht entziehen.
- i) Die Befugnisse des Verbandstages sind:
- 1.. Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages.
 2. Prüfung des vom Verbandsvorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes.
 3. Prüfung des Berichtes der Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes.
 4. Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes für die beiden folgenden Jahre.
 5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für 2 Verbandsjahre.
 6. Wahl von 4 Mitgliedern des Landesverbands-Rechtsausschusses auf die Dauer von 2 Jahren.
 7. Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstandes sowie spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag beim VLV eingelangte Anträge der Verbandsvereine.
 8. Beschlussfassung über Anträge zur Änderung der Verbandsatzungen.
 9. Beschlussfassung in letzter Instanz über Berufungen gegen Strafentscheidungen des Verbandsvorstandes.
 10. Allfällige Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. von Ehrenmitgliedern.
 11. Bestätigung oder Abänderung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes über den Ausschluss von Verbandsvereinen und Einzelmitgliedern sowie Entscheidungen über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine gem. § 4 b.
 12. Beschlussfassung über Anfalliges, z.B. Festlegung der Austragungsorte für Landesmeisterschaften etc.
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- k) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes, des Landesverbands-Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl der beiden

stimmenstärksten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

- 1) Die Beschlüsse des Verbandstages sind für die Verbandspersonen verbindlich. Die Beschlüsse des Verbandstages werden, falls im folgenden nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- m) Eine 2/3-Mehrheit ist erforderlich für das Zustandekommen folgender Beschlüsse:
 1. Wahl eines Ehrenpräsidenten bzw. von Ehrenmitgliedern.
 2. Änderung der Satzung.
 3. Aufnahme von Verbandsvereinen bei vorheriger Ablehnung durch den Vorstandsvorstand.
 4. Ausschluss von Verbandspersonen.

- n) Eine 3/4-Mehrheit ist erforderlich zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

- o) Für die Feststellung der einfachen oder einer qualifizierten Mehrheit gilt Stimmenthaltung nicht als Abgabe der Stimme.

- p) Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Vorstandsvorstand einberufen werden. Dieser muss einen außerordentlichen Verbandstag einberufen, wenn dies von **mindestens 10% der Verbandsvereine** verlangt wird. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Aufgaben und Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Dessen Bestimmungen finden daher auf den außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung. Einladungen zum außerordentlichen Verbandstag müssen mindestens 8 Tage vorher erfolgen.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Personen an:

- der Präsident
- die Vizepräsidenten (maximal 3)
- der Finanzreferent
- der Referent für Spitzensport
- der Referent für Nachwuchssport
- der Referent für Lehrwesen
- der Kampfrichter-Referent
- der Referent für Melde- und Ordnungswesen
- der Referent für Statistik
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- der Protokollführer
- der Aktiven-Vertreter
- evtl. Beiräte

- a) Wird ein Ehrenpräsident gewählt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstandsvorstand.

Außer dem Ehrenpräsidenten können für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Leichtathletik Persönlichkeiten vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern des VLV gewählt werden, die nicht sitz- und stimmberechtigt sind.

- b) Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder eines Verbandsvereines sein.
- c) Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den VLV nach außen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat bei Stimmgleichheit zu entscheiden.
- d) Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 sitz- und stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Verbandsvereine bindend.
- e) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den im § 15 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

§ 11 Der Landesverbands-Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Landesverbands-Rechtsausschuss (LRA) im Rahmen der Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Landesverbands-Rechtsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, die vom Verbandstag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Er entscheidet in einem aus drei von vier Mitgliedern bestehenden Senat.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des VLV laufend zu überwachen, die Kassenlage und den Kassenbericht zu prüfen und darüber dem Vorstandsvorstand und dem Verbandstag zu berichten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

a) Die Auflösung des Verbandes kann jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag beschließen, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit.

b) Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet der Verbandstag über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses muss zugunsten gemeinnütziger sportliche! Zwecke verwendet werden.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 1. Jänner bis 31. Dezember

§ 15 Ausführungsbestimmungen

Die nachstehend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu der Satzung. Änderungen dieser Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderung dar. Solche Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen am Verbandstag.

Die Ordnungen 1-7 des ÖLV sind im Landesverbandsbereich direkt anzuwenden.

1. Österreichische Leichtathletikordnung
2. Amtliche Wettkampfbestimmungen
3. Jugendordnung
4. Geschäftsordnung
5. Rechts- und Disziplinarordnung
6. Kampfrichter-Ordnung
7. Lehr- und Trainerordnung
8. Verwaltungsordnung
9. Finanzordnung
10. Ordnung über die Verleihung von Ehren- und Leistungsabzeichen